Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3189

Bericht

des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht (23. Ausschuß)

über den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

- Nr. 3068 der Drucksachen -

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Wahl

1. **Bericht des Berichterstatters:**

Ich nehme Bezug auf den mündlichen Bericht, den ich namens des Rechtsausschusses über die Vorlage des früheren (ersten) Gesetzes vom 4. April 1950 über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen dem Plenum in der 44. Sitzung vom 2. März 1950 erstattet habe (Stenographische Berichte S. 1497). Noch immer ist die Rechtslage der Trümmergrundstücke ungeklärt. Durch das erste Gesetz ist es bisher gelungen, eine Flut von Anträgen auf Zwangsversteigerung zu verhindern, mit der man hätte rechnen müssen, wenn die Hypothekare gezwungen worden wären, zur Erhaltung des dinglichen Rangs ihrer Zins- und Tilgungsratenrückstände die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Das Gesetz vom 4. April 1950, das bei der Berechnung der Fristen die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1949 ausklammerte, deckte die Rückstände bis zum 31. Dezember 1951, da auf Grund des Gesetzes über Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung die Rückstände der letzten beiden Jahre schon ohne weiteres den ursprünglichen Rang behalten. Der Sinn der jetzigen Vorlage ist die Ausdehnung dieser Regelung auch auf die Rückstände des Jahres 1952, indem es den nicht einzurechnenden Zeitraum vom 31. Dezember 1949 bis zum 31. Dezember 1950 verlängert.

Der Rechtsausschuß verkennt nicht, daß das Auflaufenlassen von Rückständen wiederkehrender Leistungen rechtspolitisch nicht unbedenklich ist, wenn die Rückstände von 8 Jahren zu Beträgen anwachsen, die allein bei den Zinsen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 6 % die Hälfte des Kapitals erreichen. Deswegen legt der Rechtsausschuß Wert auf die Klarstellung, daß diese Fristverlängerung die letzte ihrer Art sein muß.

In der Tat besteht die begründete Aussicht, daß die Trümmerhypotheken durch das Lastenausgleichsgesetz noch in diesem Jahre eine Rechtsgrundlage erhalten wie auch das Vertragshilfegesetz, das z. Z. die gesetzgebenden Körperschaften beschäftigt, besondere Vorschriften über die Herabsetzung von Hypothekenzinsschulden vorsieht. Der vorliegende Gesetzentwurf tut diesen gesetzgeberischen Arbeiten, die einen gewissen Schuldnerschutz durchführen werden, natürlich keinen Abbruch.

Die Vorlage entspricht sowohl den Interessen der Hypothekare, die angesichts der ungeklärten Rechtslage keinen Rangverlust in Kauf nehmen müssen, wenn sie nicht die Zwangsversteigerung betreiben, wie auch den Interessen der Grundstückseigentümer, denen die Durchführung zahlreicher Versteigerungsverfahren und die dadurch heraufbeschworene Gefahr einer Zerrüttung des Marktes für Trümmergrundstücke schädlich wäre.

Die Berlinklausel des § 2 war nach dem Vorschlag des Bundesrats der Tatsache anzupassen, daß das zweite Gesetz über die Behandlung der wiederkehrenden Leistungen in der Immobiliarvollstreckung formell als Abänderungsgesetz des ersten Gesetzes vom 4. April 1950 erscheint, das seinerseits von Berlin noch nicht übernommen worden ist, und daher nur mit diesem zusammen in Berlin eingeführt werden kann.

Bonn, den 12. März 1952

Dr. Wahl

2. **Antrag des Ausschusses:**

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 12. März 1952

Der Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht

Dr. Laforet
Vorsitzender

Dr. Wahl
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Zweiten Gesetzes

zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

- Nr. 3068 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht

(23. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. April 1950 (BGBl. S. 81) erhält folgende Fassung:

„Soweit es sich um wiederkehrende Leistungen handelt, wird bei der Berechnung der Fristen des § 10 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1950 nicht eingerechnet".

§ 2

Das Gesetz gilt auch im Lande Berlin, sobald Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

§ 3

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

unverändert

§ 2

Das Gesetz **über die Behandlung wiederkehrender Leistungen bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 4. April 1950 (BGBl. S. 81) in der Fassung des § 1 dieses Gesetzes** gilt auch im Land Berlin, sobald Berlin gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

§ 3

unverändert